



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**

POSTANSCHRIFT Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Frau
Agnes Alpers
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Rachel MdB

Parlamentarischer Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Bildung und Forschung

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5020

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5520

E-MAIL thomas.rachel@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 16. März 2011

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen, Arbeitsnummern 67 und 68 (BT-Drs. 17/5015), beantworte ich wie folgt:

Frage 67:

Inwiefern werden Hochschulabschlüsse und generell Rechtsansprüche auf Anpassungs- und Ergänzungsqualifikationen bzw. auf Finanzierung dieser Maßnahmen im geplanten Gesetzentwurf zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit einbezogen bzw. verankert (bitte begründen)?

Antwort:

Hochschulabschlüsse, die nicht zu reglementierten Berufen hinführen, werden vom geplanten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (sog. Anerkennungsgesetz) nicht erfasst. Diese Abschlüsse bescheinigen keine berufsspezifischen Handlungskompetenzen, sondern den Erwerb von fachbezogenen Kenntnissen; ein eindeutiger Referenzberuf und damit ein berufsbezogener Bewertungsmaßstab ist für diese Abschlüsse regelmäßig nicht gegeben. Für diese Abschlüsse kommt weiterhin das geltende, bei der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der KMK (ZAB) angesiedelte Verfahren nach dem Lissabonner Anerkennungsübereinkommen (Lissabon-Bescheinigungen zu Erwerbszwecken) zur Anwendung.

Ein im Zusammenhang des Anerkennungsgesetzes begründeter Rechtsanspruch auf Ausgleichsmaßnahmen ist entsprechend der Vorgaben der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG im Bereich der reglementierten Berufe vorgesehen. Im Bereich der nicht reglementierten Berufe sind festgestellte wesentliche Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandsqualifikationen möglichst so zu dokumentieren, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen werden können, um bei erfolgreicher Teilnahme gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit zu erreichen.

Die Umsetzung dieses Gesetzes kann durch arbeitsmarktpolitische Instrumente flankiert werden. So können beschäftigte und arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei festgestellten Kenntnisdefiziten zum Referenzberuf zur Teilnahme an entsprechenden Anpassungsqualifizierungen Förderleistungen durch die Agenturen für Arbeit oder die JobCenter erhalten, wenn hierdurch eine volle Gleichwertigkeit erreicht werden kann und die übrigen gesetzlichen Fördervoraussetzungen vorliegen.

Frage 68:

Welche Inhalte der am 9. Dezember 2009 vom Bundeskabinett verabschiedeten „Eckpunkte zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“ werden im Rahmen des geplanten Gesetzentwurfs zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nicht umgesetzt, und warum?

Antwort:

Die Eckpunkte der Bundesregierung vom 9. Dezember 2009 „zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“ werden mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Rachel